ANLAGE 1

1. Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am ..... gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 04. 2019 (GVBl. LSA S. 66), folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erlassen:

§ 1
Änderungen

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 1 wird wie folgt ergänzt:

   „und Sitzungsunterlagen"

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten die Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Diese werden per E-Mail an die für diese hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor Beginn der Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen in der Mandatos-App und im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. Die Einzelheiten der digitalen Ratsarbeit ergeben sich aus der Anlage „Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates" zu dieser Geschäftsordnung und aus der von den Mitgliedern des Stadtrates abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung.

   (§ 53 KVG LSA)"

3. Nach § 1 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 ergänzt

   (6) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterliegende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr

benötigt sind diese an diese zurückzugeben oder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu vernichten bzw. zu löschen.

4. In § 6 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein."

5. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einwohners erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte personenbezogene Daten übernommen."

6. Der bisherige § 6 Abs. 5 wird zu Abs. 6. Im neuen § 6 Abs. 6 werden die Worte und die Ziffern „ Absätze 1 bis 4" durch Worte und Ziffern „Absätze 1 bis 5" ersetzt.

7. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8
Unterrichtung

Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

(§ 45 Abs. 6 KVG LSA)"

8. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Zusatz- und Änderungsanträge (Sachanträge) nach § 10 und

b) Anträge zur Geschäftsordnung nach § 11.

Über Anträge zur Geschäftsordnung und über Zusatz- oder Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen."

9. Nach § 11 Abs. 1 Buchstabe k) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe l) ergänzt:

   „l) Antrag auf namentliche Abstimmung."

10. In § 15 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Vorberatung" durch das Wort „Vorbereitung" ersetzt.

11. In § 26 wird das Datum „09.05.2015" durch das Datum „09.04.2015" ersetzt.

12. Die „Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates" wird der 1. Änderung der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt:

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Aschersleben, den .....

.....
Vorsitzende des Stadtrates

Anlage
zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

„Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates“

§ 1
Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt Aschersleben betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden in der Regel nicht versandt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, laden regelmäßig aus dem elektronischen Ratsinformationssystem die Informationen herunter, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2
Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt Aschersleben stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Stadtrates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit Zubehör und einer WLAN-Schnittstelle leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt Aschersleben trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware („Mandatos“-App).

§ 3
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt Aschersleben unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt Aschersleben gegen Verlust oder Beschädigung versichert.

(4) Die Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt Aschersleben unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.

§ 4
Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt Aschersleben zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt Aschersleben unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware für das Ratsinformationssystem.

§ 5
Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Aschersleben zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.